

# *Sportfischerverein Föhr e. V.*

## *Satzung*

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Sportfischerverein Föhr e.V. - im folgenden SFV genannt - ist eine Vereinigung von Anglern. Vereinssitz ist Wyk auf Föhr. Der SFV ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Niebüll. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Datenschutz**

Der SFV ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins zu verarbeiten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Mitgliederdaten und Anderer erfolgt nur im Rahmen der zeitgemäß gültigen DS-GVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Verein durch den Vorstand eine interne Datenschutzrichtlinie inklusive einem Verfahrensverzeichnis.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

#### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich Klimaschutz, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Die Hege und Pflege des Fischbestandes im Vereinsgewässer,
- Die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
- Die Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen,
- Die aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutz
- Die Unterstützung der Artenschutzprogramme der Landesregierung, ins besonders durch Besatzmaßnahmen und Überwachung der Einhaltung von Schonzeiten,
- Die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten und Erhaltung von Fischgewässern und
- Die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Renaturierung des Landschaftsbildes

**Fortsetzung sh. Bl. -2-**

# *Sportfischerverein Föhr e. V.*

## *Satzung*

Bl. -2-

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der SFV versteht sich als eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SFV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Barauslagen werden erstattet. Der SFV verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rassen neutral.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich verpflichten, den Bestrebungen des Vereins zu dienen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, so steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung „Datenschutz“ bedarf bei unter 14-jährigen Mitgliedern auch der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zur Angelfischerei pflegen. Sie erhalten keinen Fischereierlaubnisschein.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Angelfischerei verdient gemacht haben.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im SFV endet:
  - a.) durch Austritt, diese erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, b.) durch Tod des Mitgliedes c.) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es:
  - den Bestrebungen des SFV wiederholt erheblich zuwiderhandelt,
  - seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,

**Fortsetzung sh. Bl. -3-**

# *Sportfischerverein Föhr e. V.*

## *Satzung*

Bl. -3-

- wiederholt Gewässer und Ufer verschmutzt,
  - gegen die Vereinssatzung, den Vereinsordnungen (insbesondere zum Datenschutz) oder Bedingungen des Erlaubnisscheines verstößt oder andere dazu anstiftet,
  - sich eines unehrenhaften oder die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens schuldig macht.
1. der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand; er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung zum Jahresende.
  4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand muss das betreffende Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussgrund ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
  5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Dieser ist binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
  6. Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Vermögen des SFV verloren. Vereinsausweise, Sportfischerpass und ggf. Hüttenschlüssel sind nach Aufforderung zurück zu geben.

### **§ 7 Beitrag**

1. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied den Aufnahmebeitrag und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind eine Bringschuld.
2. Wer vor dem 01.07. eines Jahres in den Verein eintritt, zahlt den vollen Jahresbeitrag, danach den halben Jahresbeitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und der Umfang der Arbeitsdienste und Ersatzbeiträge dafür, werden auf der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
4. Die Beitragszahlung erfolgt via Internetbanking, kann aber auch u. U. über das Lastschriftverfahren abgewickelt werden. Notfalls ist auch Bareinzahlung beim Kassenswart möglich; es besteht aber kein diesbezüglich rechtlicher Anspruch.
5. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

**Fortsetzung sh. Bl. -4-**

# *Sportfischerverein Föhr e. V.*

## *Satzung*

Bl. -4-

### **§ 9 Organe des SFV sind:**

- die Mitgliederversammlung(en) oder die Jahreshauptversammlung im Frühjahr,
- der Vorstand und nachfolgend der erweiterte Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Vom SFV sind einzuberufen:
  - mind. eine Mitgliederversammlung möglichst im 1. Kalendervierteljahr.
  - diese wird allgemein umgangssprachlich als Jahreshauptversammlung benannt.
  - alle Mitgliederversammlungen sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit gleichgestellt und können einberufen werden, wenn der Vorstand dies aus aktuellen Gründen für erforderlich hält oder wenn mind. 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangt.
2. Zu den Versammlungen ist vom 1. Vorsitzenden 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
  - die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
  - den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen und über Entlastung zu entscheiden.
  - über die Genehmigung von Verträgen oder Verpflichtungen zu entscheiden, die über einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro hinausgehen. Ein Kassenbestand unter 5.000,- Euro bedarf bindend einer besonderen Genehmigung einer Mitgliederversammlung.
  - die Beitragshöhe und Sonderbeiträge; sowie Art, Dauer und Ersatz von Arbeitsleistungen festzulegen.
  - den Vorstand und den erweiterten Vorstand sowie 2 Kassenprüfer zu wählen.
4. Bei den Versammlungen haben Stimmrecht:
  - Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
  - Jugendliche haben kein Stimmrecht.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
6. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeit gebunden.

**Fortsetzung sh. Bl. -5-**

# *Sportfischerverein Föhr e. V.*

## *Satzung*

Bl. -5-

7. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
8. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von ihr genehmigen zu lassen; sie kann zu Beginn der Sitzung abgeändert oder ergänzt werden.
9. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem von der Versammlung bestimmten Wahlleiter, die weiteren Wahlen vom 1. Vorsitzenden, durchgeführt.

### **§ 11 Niederschriften**

Über den Verlauf jeder Versammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung bzw. Vorstandssitzung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist durch den Schriftwart und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind nicht von der Versammlung zu genehmigen.

### **§ 12 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB und vertreten den SFV gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den im Absatz 1 genannten Personen und
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftwart
  - dem Angelwart
  - dem Jugendleiter
  - dem Gewässerwart
  - dem Hüttenwart

Weibliche Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträgerinnen tragen die entsprechende weibliche Bezeichnung.

3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die laufende Geschäftsführung.
4. Vorstand und erweiterter Vorstand werden auf der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist sie geheim zu wählen.

**Fortsetzung sh. Bl. -6-**

# *Sportfischerverein Föhr e. V.*

## *Satzung*

Bl. -6-

5. Die Amtszeiten der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes dauern 3 Jahre. Es wird in drei Perioden gewählt:
  - 1. Periode: 1. Vorsitzender, Kassenwart,
  - 2. Periode: 2. Vorsitzender und Schriftwart
  - 3. Periode: Gewässerwart, Hüttenwart, Angel- und Jugendwart
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes müssen dem Verein angehören. Die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der erweiterte Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Ersatzwahl. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl muss von der nächsten Versammlung bestätigt werden. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

### **§ 13 Kassenführung**

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein.
2. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und auf Verlangen dem 1. Vorsitzenden mit allen Büchern und Belegen zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
3. Die Jahresabrechnung ist vor der Mitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen, das Prüfungsergebnis ist der Versammlung bekannt zu geben.
4. Neben der vom Kassenwart geführten Kasse sind weitere Kassen nicht zulässig.

### **§ 14 Jugendordnung**

Die Vereinssatzung gilt hier sinngemäß, die Entscheidung bei einem Ausschlussverfahren obliegt ausschließlich dem erweiterten Vorstand, analog gilt § 6 Abs. 3.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung zumindest punktuell ersichtlich sein. Die Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Zustimmung.

**Fortsetzung sh. Bl. -7-**

# *Sportfischerverein Föhr e. V.*

## *Satzung*

Bl. -7-

Anträge auf Satzungsänderung aus der Mitgliedschaft müssen bis zum 31.12. des Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Sie sind mindestens in Stichworten ersichtlich (punktuell) der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung beizufügen.

### **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen und deshalb außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Zu dieser Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Flora, Fauna, Wild Föhr e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir in Urschrift vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Wyk auf Föhr, den 05.09.2023

Broder Jensen, Notar